

GESETZ  
ÜBER SOFORTMASSNAHMEN IN ZWANGSVOLLSTRECKUNGS-  
UND INSOLVENZVERFAHREN  
FÜR DIE DAUER BESONDERER UMSTÄNDE

Am 30. April 2020 wurde das Gesetz über Sofortmaßnahmen in Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren für die Dauer besonderer Umstände (im Folgenden als "**Gesetz über Sofortmaßnahmen**" oder "**Gesetz**" bezeichnet) verabschiedet. Das Gesetz tritt am ersten Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt, d.h. am 1. Mai 2020, in Kraft.

Der Zweck des Gesetzes über Sofortmaßnahmen besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, um die Position zu erleichtern von:

- natürlichen Personen, denen ein Teil der Vergütung zum Zweck der Durchsetzung der Zwangsvollstreckung genommen wird von einem Gehalt, einer Rente oder einer anderen dauerhaften finanziellen Vergütung;
- vom Konkurs bedrohten Wirtschaftsbeteiligten;
- Begünstigten von Zuschüssen für die Durchführung von Projekten, die aus nationalen Mitteln und/oder dem Haushalt der Europäischen Union finanziert werden, sowie;
- Begünstigten von Hilfsmaßnahmen, die unter besonderen Umständen gezahlt wurden.

Es ist wichtig zu betonen, dass das Gesetz über Sofortmaßnahmen nur für die Dauer der "besonderen Umstände" gilt, die infolge der durch das SARS-CoV-2-Virus verursachten Pandemie der COVID-19-Krankheit vorliegen und definiert sind als:

*"... ein Ereignis oder ein Zustand, der nicht vorhergesehen und nicht beeinflusst werden konnte, der das Leben und die Gesundheit der Bürger bedroht, Eigentum von höherem Wert bedroht, die Umwelt erheblich schädigt, die Wirtschaftstätigkeit schädigt oder erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursacht."*

Folglich schließen wir, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, nur die Maßnahmen während der Dauer besonderer Umstände zu regeln, die ausschließlich durch die Coronavirus COVID-19-Krankheit verursacht wurden und sich aus Artikel 1 des Gesetzes sowie aus der Erläuterung des Gesetzentwurfs ergeben. Es ist daher fraglich, ob sich diese auf andere (in Zukunft ungewisse, aber mögliche) besondere Umstände, die durch andere Ursachen im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes verursacht werden, beziehen.

Die Dauer der besonderen Umstände ist vorgesehen ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über Sofortmaßnahmen bis zum Ablauf von 3 (drei) Monaten nach Inkrafttreten, bzw. bis zum 31. Juli 2020. Das Gesetz enthält eine Bestimmung, die die Regierung der Republik Kroatien ermächtigt, diese Entscheidung um weitere 3 (drei) Monate zu verlängern, bzw. die Anwendung des Gesetzes über Sofortmaßnahmen bis zum 31. Oktober 2020 zu verlängern.

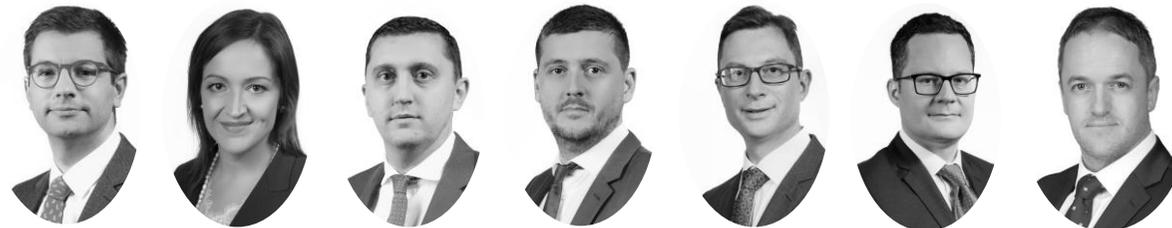
In Bezug auf Ausnahmen der Anwendung gilt das Gesetz über Sofortmaßnahmen nicht für Zwangsvollstreckungen, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Durchsetzung von Zwangsvollstreckungen gegen Bargeld durchgeführt werden (Amtsblatt 68/18, 02/20, 46/20 und 47/20).

In der Fortsetzung des Artikels geben wir einen kurzen Überblick über die Interventionsmaßnahmen in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren, die unter das erwähnte Gesetz fallen und welche Situationen als Ausnahmen des Geltungsbereichs der Anwendung dieser Maßnahmen gelten.

	Beschreibung der Maßnahme	Ausnahmen / Anmerkungen
1.	Einstellung von Zwangsvollstreckungsverfahren, solange besondere Umstände bestehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwangsvollstreckungsverfahren zur Beilegung eines Anspruchs auf gesetzlichen Unterhalt für Kinder,</li> <li>• andere Ansprüche, wenn die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird, um zukünftige Raten bei Fälligkeit zu begleichen,</li> <li>• Ansprüche auf Basis von fälligen aber unbezahlten Gehältern, Gehaltsentschädigungen oder Abfindungen,</li> <li>• im Falle von Versicherungsmaßnahmen aus Strafverfahren.</li> </ul> <p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Zwangsvollstreckungsverfahren können auch unter besonderen Umständen außerhalb der oben genannten Fälle durchgeführt werden, wenn der Richter der Ansicht ist, dass es angesichts der Umstände des Einzelfalls trotz besonderer Umstände erforderlich ist, die genannten Verfahren dringend durchzuführen. Eine solche Entscheidung wird vom Richter ausdrücklich begründet.</p>
2.	Der Arbeitgeber oder ein anderer Auszahler von festem Einkommen ist verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in das Gehalts oder in eine dauerhafte Geldleistung einzustellen, und zahlt das gesamte Gehalt an den Arbeitnehmer oder Empfänger des dauerhaften Geldeinkommens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird, um den Anspruch auf gesetzlichen Unterhalt für Kinder zu begleichen,</li> <li>• andere Ansprüche, wenn die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird, um zukünftige Raten bei Fälligkeit zu begleichen,</li> <li>• Ansprüche auf Basis von fälligen aber unbezahlten Gehältern, Gehaltsentschädigungen oder Abfindungen,</li> <li>• im Falle von Versicherungsmaßnahmen aus Strafverfahren.</li> </ul> <p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Der Arbeitgeber oder ein anderer Auszahler von festem Einkommen ist verpflichtet, neue Zwangsvollstreckungsdokumente zu erhalten, um das Prioritätsrecht bei der Abrechnung zu erwerben, wird jedoch das Einkommen weder einnehmen noch an den Vollstrecker überweisen, außer in den oben genannten Ausnahmen.</p>

		Wenn während der Dauer der besonderen Umstände die Bedingung für die Überweisung der Gelder eintritt, welche vor dem Eintreten der besonderen Umstände beschlagnahmt wurden, überweist der Arbeitgeber oder ein anderer Auszahler der dauerhaften Geldleistung den beschlagnahmten Betrag an die Zwangsvollstreckung betreibende Person.
3.	Von der Zwangsvollstreckung ausgenommen sind Ausgaben für zweckgebundene Mittel, die für die Durchführung von Projekten durch Zuschüsse oder Unterstützung oder Finanzinstrumente bestimmt sind, die aus nationalen Mitteln und/oder aus dem Haushalt der Europäischen Union finanziert werden	
4.	Von der Zwangsvollstreckung ausgenommen sind Mittel, die aufgrund besonderer Umstände als Unterstützungsmaßnahme für juristische und natürliche Personen ausgezahlt werden	
5.	Für die Dauer besonderer Umstände werden im Sinne des Gesetzes keine Verzugszinsen erhoben	
6.	Insolvenzgründe, die unter den besonderen Umständen aufgetreten sind, sind keine Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	In Ausnahmefällen kann der Schuldner einen Insolvenzantrag stellen; die Finanzagentur und der Gläubiger jedoch nur zum Schutz der Interessen und der Sicherheit der Republik Kroatien, der Natur, und der menschlichen Umwelt und Gesundheit.

Kontaktieren Sie uns gerne im Falle von Fragen unter unserer Support-E-Mail (0-24):  
[coronadesk@bmwc.hr](mailto:coronadesk@bmwc.hr)



[www.bmwc.hr](http://www.bmwc.hr)